(2) Beantragt der Staatsanwalt auf Grund des Ergebnisses der Hauptverwaltung bei dem Kreisgericht die Verweisung an das Bezirksgericht, so hat das Kreisgericht die Verweisung auszusprechen.

(3) Eines neuen Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

§ 228

Verhandlungsprotokoll

Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer innerhalb von 24 Stunden nach der Verkündung der Entscheidung zu unterschreiben.

§ 229

Inhalt des Protokolls

(1) Das Protokoll über die Hauptverhandlung muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Richter und Schöffen, des Staatsanwalts, des Protokollführers und des zugezogenen Dolmetschers,
3. die Bezeichnung des Verbrechens oder der Übertretung nach der Anklage,
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger, der Privatkläger, gesetzlicher Vertreter und Bevollmächtigten,
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist,
6. die Angabe, daß die Zeugen über die Wahrheitspflicht und ein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden sind,
7. die Angabe, daß Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist.